

**Gemeinde Altheim**  
**2. Änderung Schulstraße**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“ und Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“**

Die Gemeinde Altheim hat mit Beschluss vom 04.04.2019 den Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.03.2019 als Satzung beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „2. Änderung Schulstraße“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).**

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

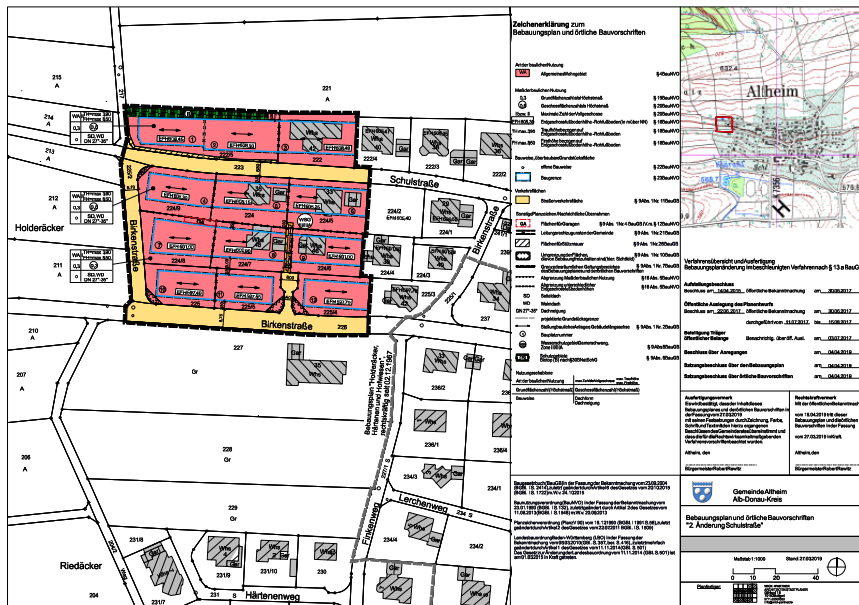
Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Altheim zwischen der angrenzenden Wohnbebauung im Osten, der Birkenstraße im Süden und Westen, sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden. Die Ortsmitte von Altheim befindet sich südöstlich in etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von Flurstück 221
- im Osten von den Flurstücken 222/4, 224/2, 224/4, 225/3 und Teilflächen der Schulstraße Flurstück 223 sowie Teilflächen der Birkenstraße Flurstück 226
- im Süden von Flurstück 227
- im Westen von Teilflächen der Birkenstraße Flurstück 226 und Teilflächen der Schulstraße Flurstück 223, sowie von den Flurstücken 211, 212, 213, 217

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha.



Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Altheim, <https://www.altheim-info.de> eingestellt.

Wir weisen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hin.

Wir weisen ferner darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Altheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Altheim, 15.04.2019

gez.  
Robert Rewitz  
Bürgermeister